

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 19

Helmstedt, den 17.05.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---|
| 90. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und
Freizeit | 2 |
| 91. | Bekanntmachung der Durchführung des Tierkörperbeseiti-
gungsgesetzes;
hier: 5. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren
und Entgelte zur Deckung der Kosten für die unschädli-
che Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und
-erzeugnissen vom 24.10.1988 | 3 |
| 92. | Bekanntmachung der Stadt Helmstedt über die Abstufung
einer Teilstrecke der Kreisstraße 15 zwischen der L 644 in
Emmerstedt und der Bundesstraße 244 | 4 |
| 93. | Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Nordöstliche Innenstadt“ gem.
§ 142 BauGB der Stadt Helmstedt | 5 |

B. Nichtamtlicher Teil

**90. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit**

Am 22.05.2001 findet um 15.00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit statt.

Treffpunkt: Seminarraum der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Helmstedt e.V.,
Holzberg 14 (Erdgeschoß), 38350 Helmstedt

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 11. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit vom 13.11.2000
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Vorstellung der derzeitigen Stipendiatin, Frau Ellen Wolff
7. Militärbegleitwaggon des ehem. Amerikanischen Militärzuges
8. BSL - Umzug der Geschäftsräume
9. Ehemalige Universitätsbibliothek
10. Anfragen und Mitteilungen
- Kultur und Heimatgeschichte -
11. Förderung des Baues von Sportstätten (Prioritätsliste für das Jahr 2001)
12. Gewährung eines Zuschusses für den Kreissportbund Helmstedt e.V. im Zusammenhang mit dem Umzug nach Helmstedt
13. Anfragen und Mitteilungen
- Sport und Freizeit -

Helmstedt, den 10.05.2001

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

gez. Krüger

ABl.-Nr. 19 vom 17.05.2001

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

91. Bekanntmachung der Durchführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes:

hier: 5. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren und Entgelte zur Deckung der Kosten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und -erzeugnissen vom 24.10.1988

Die vom Landkreis Gifhorn in der Sitzung seines Kreistages am 26.04.2001 - zugleich handelnd für die Landkreise Peine, Helmstedt und die Stadt Wolfsburg - erlassene und im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn vom 30.04.2001 veröffentlichte 5. Änderungssatzung über Gebühren und Entgelte zur Deckung der Kosten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und -erzeugnissen vom 24.10.1988 wird hiermit bekanntgegeben .

5. Satzung
zur Änderung der Satzung über Gebühren und Entgelte
zur Deckung der Kosten für unschädliche Beseitigung von Tierkörpern,
Tierkörperteilen und -erzeugnissen vom 24.10.1988

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) und § 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 12.07.1976 (Nds. GVBl. S. 186) in den z. Z. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 26.04.2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über Gebühren und Entgelte zur Deckung der Kosten für unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und -erzeugnissen vom 24.10.1988, zuletzt geändert durch die 4. Satzung vom 18.10.2000, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Tierkörper, Tierkörperteile und -erzeugnisse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG) vom 02.09.1975 (BGBl. I S. 2313) in der z.Zt. geltenden Fassung werden von den abgabepflichtigen Besitzern folgende Gebühren erhoben:

a) Entleerung eines 120 l-Behälters	DM 38,05 / Behälter
b) Entleerung eines 240 l-Behälters	DM 76,10 / Behälter
c) Entleerung eines 1,1 cbm-Behälters	DM 348,58 / Behälter
d) Entleerung eines 23 cbm-Behälters	DM 602,78 / 1000 kg

zuzüglich DM 34,80 / Anfahrt.

2. § 1 Abs. 2 und Abs. 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2001 in Kraft.

Gifhorn, den 26. April 2001

gez. Pertzelt
Landrätin

(L.S.)

gez. Dr. Lemke
Oberkreisdirektor

92. Bekanntmachung der Stadt Helmstedt über die Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 15 zwischen der L 644 in Emmerstedt und der Bundesstraße 244

Die in der Gemarkung Emmerstedt, Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 15 von km 0,000 bis km 2,187 wird mit Wirkung vom 01.04.2001 zur Gemeindestraße abgestuft (§ 7 NStrG). Der dazugehörige Lageplan kann im Rathaus, Tiefbau- und Umweltamt, Zimmer 113, Tel.: 17-213, während der Dienststunden eingesehen werden.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Helmstedt. Die Ortsdurchfahrt Emmerstedt bleibt - wie bisher - in der Baulast der Stadt Helmstedt. Die Grenze der Ortsdurchfahrt Emmerstedt in km 0,132 bleibt unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, einzulegen.

Helmstedt, den 12.04.2001

Stadt Helmstedt
Die Stadtdirektorin
In Vertretung

gez. Junglas (L.S.)

für den Träger der Straßenbaulast

ABl.-Nr. 19 vom 17.05.2001

93. Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nordöstliche Innenstadt" gem. § 142 BauGB der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt am 22.02.2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Satzung

Zur Behebung der städtebaulichen Mißstände im Bereich des Gebietes der „Nordöstlichen Innenstadt“ durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte (Anlage 1: Stadtsanierung Helmstedt; Sanierungsgebiet „Nordöstliche Innenstadt“) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 26.02.2001

gez. Birker

(Dr. Birker)
Bürgermeister

gez. Heister-Neumann

(Heister-Neumann)
Stadtdirektorin

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes und die dazugehörige Karte: Stadtsanierung Helmstedt; Sanierungsgebiet „Nordöstliche Innenstadt“ kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 82 (2. Obergeschoß/Altbau) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nordöstliche Innenstadt“ in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften der § 152 -156a des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141), die sich mit der Behandlung der sanierungsbedingten Werterhöhungen beschäftigen, wird hingewiesen.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

gez. Heister-Neumann

ABl.-Nr. 19 vom 17.05.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian